

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 104

Ilmenau, den 15. August 2012

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung des Instituts für Physik	2
Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	8
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	9

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Physik

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 538), sowie § 21 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums vom 30. April 2008, S. 154), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Physik (nachstehend „Institut“ genannt) an der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 26. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 28. Juni 2012 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 28. Juni 2012 angezeigt.

### Präambel

Das Institut wurde bereits 1998 gegründet. Die Mitglieder des Instituts für Physik sind bestrebt, zur Weiterentwicklung der Naturwissenschaften insgesamt und insbesondere zu einer modernen und leistungsfähigen Physik in Lehre und Forschung beizutragen. In diesem Sinne ist es Anliegen dieser Institutsordnung, das wissenschaftliche Leben am Institut für Physik im Interesse der genannten Ziele zu unterstützen und zu fördern. Die nachfolgend benutzten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Name, Struktur und Aufgabe des Instituts

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Physik“ (IfP).
- (2) Das Institut dient gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, Lehre und Weiterbildung. Die Inhalte betreffen insbesondere die Gebiete der Physik und eng verwandte Wissenschaftsgebiete.
- (3) Das IfP ist zuständig für die Ausbildung der Studierenden in den Studiengängen Technische Physik (BSc/Msc) und nimmt weitere fachgebietsübergreifende Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr. Insbesondere übernimmt es fachübergreifende Lehraufgaben in der physikalischen Grundlagenausbildung im Rahmen der Ingenieurstudiengänge und der Werkstoffwissenschaften und trägt wesentlich bei zu den naturwissenschaftlich-technischen Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität sowie zur physikalischen Ausbildung im Lehramtsbereich. Die Mitglieder des Instituts sind aufgefordert, das interdisziplinäre wissenschaftliche Leben der Universität zu stärken.
- (4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des beruflichen Wohlergehens aller Mitglieder ist ein zentrales Anliegen des Instituts.

(5) Die Struktur des Instituts basiert auf den Fachgebieten und Forschergruppen (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsgruppen“ genannt), die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts (s. Anlage) wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Aufnahme weiterer Arbeitsgruppen entscheidet der Institutsrat auf Antrag. Ein Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich.

(6) Die dem Institut zugehörigen Arbeitsgruppen nehmen selbständig und gleichberechtigt in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln dienstliche Angelegenheiten von fachgebietsübergreifender Natur einvernehmlich.

(7) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Direktor. Wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind, können darüber hinaus Beauftragte für besondere Aufgaben benannt oder Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 2 Mitglieder des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ThürHG, soweit sie

- einer Arbeitsgruppe nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet werden können,
- Mitarbeiter des Instituts, aber keiner Arbeitsgruppe nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet oder
- als Studierende in einem Studiengang, für den das Institut nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zuständig ist, immatrikuliert sind.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbesondere § 21 ThürHG, und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 3 Der Institutsrat**

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die am Institut als Fachgebietsleiter tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer mit Stimmrecht und die am Institut angesiedelten Forschergruppenleiter und übrigen Professoren mit beratender Stimme
2. vier stimmberechtigte und ein beratender Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
3. zwei stimmberechtigte und zwei beratende Vertreter der Gruppe der Studierenden aus einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1
4. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme

5. ein Vertreter der Fakultätswerkstatt mit beratender Stimme

(2) Steigt oder fällt die Zahl der am Institut tätigen Arbeitsgruppenleiter über bzw. unter acht, dann wird die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nach Ziffer 2 in gleichem Maß erhöht oder gesenkt, solange mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verbleibt. Stimmberechtigte Mitglieder werden dabei gegebenenfalls in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl zu zusätzlichen beratenden Mitgliedern, beratende Mitglieder werden gegebenenfalls in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl zu stimmberechtigten Mitgliedern. Wird die Aufnahme neuer Vertreter nach den Ziffern 2 bis 5 erforderlich, so werden diese von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen des Instituts nach den Regeln der Wahlordnung der Universität in eigener Verantwortung gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1, Ziffer 2 und 3 können ihr Stimmrecht beratenden Mitgliedern derselben Gruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung kann pauschal beispielsweise für den Fall entschuldigter Anwesenheit geschehen, muss aber vor einer Abstimmung schriftlich und eindeutig erklärt werden.

(4) Der Institutsrat wählt den Direktor und einen Stellvertreter.

(5) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(6) Der Institutsrat tritt in der Regel während der Vorlesungszeit monatlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates oder alle Vertreter einer der Gruppen nach den Ziffern 1 bis 3 dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(7) Die Tagesordnung soll den Institutsratsmitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugeleitet und durch Aushang der Institutsöffentlichkeit bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors Feststellungsprotokolle angefertigt.

(8) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Lehre und Forschung. Er definiert Schwerpunkte der Entwicklung des Instituts und entscheidet über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung der strategischen Entwicklung des Instituts in Lehre und Forschung
- Koordination der Lehraufgaben aller Arbeitsgruppen nach § 1 Abs. 5
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung fachgebietsübergreifender Forschungszusammenarbeit
- Gewährleistung der effektiven Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder des Instituts und soweit möglich durch weitere Mitglieder und Angehörige der Universität

- Koordination der angemessenen Zuordnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den Fachgebieten und Professuren nach § 1 Abs. 5
- Koordination der angemessenen Verteilung der Mittel und Räume auf die Fachgebiete und Professuren, auf fachübergreifende Aufgabenbereiche und sonstige Bereiche des Instituts
- Information und Einbeziehung der Mitglieder des Instituts in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu wichtigen Institutsangelegenheiten
- Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben sowie Bildung von Ausschüssen gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2.

(9) Die Amtszeit der in Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 genannten Vertreter im Institutsrat beträgt drei Jahre, der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Vertreter ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Direktors oder wenn mindestens 75 v. H. aller stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates eine vorzeitige Wahl beschließen. Sie werden von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen des Instituts nach den Regeln der Wahlordnung der Universität in eigener Verantwortung gewählt.

#### **§ 4 Der Direktor und der Stellvertretende Direktor**

(1) Der Direktor und der Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektorat der Universität für drei Jahre bestellt.

(2) Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten oder soweit erforderlich weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für seine Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Direktor vertritt das Institut gegenüber der Fakultät und der Universität und repräsentiert das Institut nach außen. Er setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts, die nicht in den Verantwortungsbereich der Fachgebiete fallen. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor kann zur Gewährleistung der Erfüllung der in § 3 Abs. 8 dieser Ordnung genannten Aufgaben Anordnungen gegenüber den Institutsmitgliedern treffen, sofern dem nicht vorrangige dienstrechtliche Regelungen entgegenstehen. Er ist gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts, die keiner Arbeitsgruppe gemäß § 1 Abs. 5 zugeordnet sind, weisungsbefugt.

### **§ 5 Nutzung der Einrichtungen des Instituts**

Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums nach Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung zur Verfügung. Mitglieder des Instituts mit dem Status eines Universitätsangehörigen und andere Mitglieder und Angehörige der Universität können die Einrichtungen des Instituts in Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung ebenfalls nutzen.

### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung vom 26. Januar 1998 außer Kraft.

Ilmenau, 28. Juni 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

**Anlage gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2:**

**Übersicht der Fachgebiete und Forschergruppen des Instituts für Physik**

**Fachgebiete**

1. Experimentalphysik I
2. Experimentalphysik II
3. Technische Physik I
4. Technische Physik II / Polymerphysik
5. Theoretische Physik I
6. Theoretische Physik II / Computational Physics
7. Photovoltaik
8. 3D-Nanostrukturierung

**Forschergruppen**

9. Forschergruppe Oberflächenphysik funktioneller Nanostrukturen

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 84/2011. Das Rektorat der Universität hat die Zweite Änderung der Gebührenordnung am 6. März 2012 beschlossen. Der Senat hat am 5. Juni 2012 hierzu positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23. Juli 2012, Gz.: 41-5515-22, die Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung genehmigt.

Die Allgemeine Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 84/2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Gebührenverzeichnis wird für die Gebühr nach Ziffer 3, „Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, der Betrag 530,00 € durch den Betrag 630,00 € ersetzt.
2. Die Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 5. Juni 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 64 Abs. 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 26. Juni 2012 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 27. Juni 2012 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO- DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Prüfung sind befreit:

a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Studienbewerber, die die DSH auf der Grundlage der RO-DT unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs (Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs) oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

c) Inhaber des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom sowie dessen Vorgängerzertifikaten, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden bzw. wurden;  
die genannten Vorgänger-Prüfungen des Goethe-Zertifikats C2: Großes deutsches Sprachdiplom behalten weiterhin ihre Gültigkeit;

d) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung);

e) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe- Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder von einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der ZOP mit dem "Deutschen Sprachdiplom (Stufe II) der KMK") sowie Inhaber des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (gültig ab 1.1.2012);

f) Inhaber des Zeugnisses über die Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung;

g) Studienbewerber mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium;

h) Studienbewerber, die den Test „Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber“ (TestDaF) mit folgenden Ergebnissen abgelegt haben: Studienbewerber sozial geprägter Fachrichtungen müssen in mindestens drei Teilprüfungen die Leistungsstufe 4 und in der vierten Teilprüfung die Leistungsstufe 3 nachweisen. Studienbewerber technisch orientierter Fachrichtungen benötigen mindestens zwei Mal die Leistungsstufe 4 und zwei Mal die Leistungsstufe 3.

i) Studienbewerber, die die Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule bestanden haben, vorbehaltlich der Entscheidung der HRK über die Anerkennung von telc Deutsch C1 Hochschule .

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Technische Universität Ilmenau legt als sprachliche Eingangsanforderung für die Immatrikulation die Niveaustufe DSH-2 fest.

## **§ 3 Zulassung, Prüfungsentgelt**

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß der Festlegung der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität erhoben.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen einschließlich Lesezeit

3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen:

Hörverstehen: 20 %, Leseverstehen: 20 %, Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %, Textproduktion: 20 %

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind. (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter des Sprachenzentrums der Technischen Universität Ilmenau als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der TU Ilmenau zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Triftige Gründe für einen Rücktritt vor oder während der Prüfung müssen dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, dem die Prüfungsunfähigkeit nachvollziehbar zu entnehmen ist.

(2) Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen, und bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden anerkannt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfung mit 0 Punkten zu bewerten.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten unverzüglich durch einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids verlangen, dass die Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

(6) Will der Kandidat die Bewertung der Prüfungsentscheidung anfechten, ist ihm vor Durchführung des förmlichen Widerspruchsverfahrens in einem gesonderten Verfahren die Möglichkeit zu geben, eine Neubewertung der Prüfungsentscheidung zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich an die Prüfungskommission zu richten und hat darzulegen, warum und inwieweit der Kandidat die Beurteilung einer Prüfungsleistung für unzutreffend hält. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grundlage einer Stellungnahme der an der angegriffenen Bewertung beteiligten Prüfer. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten zuzustellen. Sie ist zusammen mit der ursprünglichen Bewertung Gegenstand eines sich anschließenden förmlichen Widerspruchsverfahrens. Für dessen Durchführung gelten die Vorschriften der Rahmenordnung(-en) der Universität für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master entsprechend.

(7) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann wiederholt werden, jedoch nicht innerhalb desselben Prüfungszeitraumes.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH erhalten die Kandidaten ein Zeugnis in der Form der Anlage zu dieser Ordnung, das von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission

unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass diese Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, erhält der Kandidat auf seinen Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

#### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren und soll je nach Redundanz nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen.

#### b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

### c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.:

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs. d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

## 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

### a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

### b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

### c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.



d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Die Aufgabestellung sollte so gestaltet sein, dass sie Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen hervorruft:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

(2) Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

(3) Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(4) Die Leistung wird nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation bewertet.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 16/2005 außer Kraft.

Ilmenau, 27. Juni 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

**Anlage: Muster DSH-Zeugnis®**

## Technische Universität Ilmenau

### DSH-Zeugnis®

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt: Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: .... %

Textproduktion: .... %

Leseverstehen: .... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: .... %

Mündliche Prüfung: .... % [ggf. - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der jeweiligen Hochschulen ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [...]

[Ort], den

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Technischen Universität Ilmenau (Verkündungsblatt Nr. 104/2012, S. 9) zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 8.6.2004/25.6.2004 (HRK/KMK) i. d. F. der HRK vom 3.5.11 und der KMK vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.